



## Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung

Sie möchten unserem Verein durch eine Spende helfen. Das Finanzamt begrüßt ein solches Vorgehen: Spenden sind von der Steuer abzugsfähig.

Dafür müssen sie allerdings in der Steuererklärung durch eine passende Spendenbescheinigung nachgewiesen werden.

Nach einer Gesetzesänderung im Jahr 2007 ist es noch einfacher geworden, Spenden von der Steuer abzusetzen. Und das sogar ohne Spendenbescheinigung. Abzugsfähig von der Einkommensteuer sind alle Spenden an gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Organisationen.

Bis zu einer Spendensumme von 200 Euro pro Einzelspende genügt den Finanzbehörden ein „vereinfachter Spendennachweis“: Anstatt einer Spendenbescheinigung nach amtlichem Muster reicht ein Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank (oder Ausdruck beim Onlinebanking) sowie zusätzlich ein Beleg des Empfängers. Auf Wunsch stellen wir selbstverständlich auch weiterhin Einzelspendenbestätigungen aus.



### Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt Vereinfachter Spendennachweis

Bei Zuwendungen bis zu 200 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Empfänger: Freunde und Förderer des Basedow-Klinikums Saalekreis e. V. Weiße Mauer 52, 06217 Merseburg

Bankverbindung: Saalesparkasse IBAN: DE67 8005 3762 1894 0954 28 BIC: NOLADE21HAL

Art der Zuwendung: Mitgliedsbeitrag/Spende

Zeitpunkt der Zuwendung: lt. Zahlbeleg/Kontoauszug

Höhe der Zuwendung: lt. Zahlbeleg/Kontoauszug

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Merseburg StNr.112/142/03059 mit Bescheid vom 10.02.2020 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung das öffentliche Gesundheitswesen (§ 52 Abs. 2 S.1 Nr.(n)3 AO)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens verwendet wird.

Der Förderverein ist berechtigt, Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge auszustellen.

Merseburg, den 01.01.2021

Gerd Fritzsche  
Vorsitzender

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen, Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt. (BMF vom 15.12.1994 – BStBl IS.884)